

Vereinbarung

zur Verfahrensregelung für die Zulassung zur Externenprüfung bei modularen Nachqualifizierungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK Berlin)

Die Entscheidung über die Zulassung zur Externenprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG liegt bei der IHK Berlin. Sie entscheidet nach Prüfung des Einzelfalls.

Externe Antragsteller*innen, die nicht das 1,5fache der regulären Ausbildungszeit in dem Beruf oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf nachweislich tätig gewesen sind, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, werden bei Vorliegen folgender Voraussetzungen zur Prüfung zugelassen:

- Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit, die im Rahmen einer fachlichen Feststellung zu Beginn bzw. durch Modulprüfungen im Laufe der Nachqualifizierung ermittelt wird und im teilnehmerbezogenen „Portfolio Nachqualifizierung“ dokumentiert ist und
- Nachweis einschlägiger Berufserfahrung und/oder (Nach-)Qualifizierungszeiten im Umfang der Regelausbildungszeit des betreffenden Berufes zum Zeitpunkt der Berufsabschlussprüfung. Der Anteil der nachzuweisenden betrieblichen Praxis muss mindestens ein Drittel dieses Zeitraums umfassen.

Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung erfolgt auf dem offiziellen Antragsformular für externe Prüfungen. Die Zertifikate für die absolvierten Module und das „Portfolio Nachqualifizierung“ sind von dem/der Antragsteller*in mit einzureichen.

Die fachliche Feststellung der notwendigen individuellen Nachqualifizierung wird durch den Bildungsträger nach „Berliner Standards für modulare Nachqualifizierung“ des SANQ – Netzwerk für Nachqualifizierung und berufliche Bildung e. V. umgesetzt. Dazu gelten für Bildungsträger, die modulare Nachqualifizierungsmaßnahmen umsetzen, folgende Regelungen:

Modulare Nachqualifizierungskonzepte, die auf die Externenprüfung vorbereiten, sind mit der IHK Berlin mindestens 8 Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahmen abzustimmen. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Modulkonzept, das die Inhalte aus dem jeweiligen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan abbildet
- b) Nachweis über fachlich geeignete Ausbilder*innen (AEVO erwünscht)
- c) Nennung geeigneter Kooperationsbetriebe

Die Bestätigung des Modulkonzepts durch die IHK Berlin gilt so lange, wie keine grundlegenden Änderungen am Modulkonzept vorgenommen werden. Für die Begutachtung eines modularen Nachqualifizierungskonzepts kann die IHK Berlin eine Bearbeitungsgebühr erheben.

Die Ergebnisse der durchzuführenden fachlichen Feststellung sind durch die Bildungsträger im „Portfolio Nachqualifizierung“ zu dokumentieren und spätestens 3 Monate nach Beginn des Feststellungsverfahrens mit der IHK Berlin abzustimmen. Dem Portfolio sind die entsprechenden Nachweise beizulegen. Für Menschen mit Fluchthintergrund, die keinen physischen Nachweis ihrer beruflichen Vorerfahrungen vorlegen können, ist die Dokumentation der Ergebnisse aus dem Feststellungsverfahren ausreichend.

Anpassungsqualifizierung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Nachqualifizierungskonzepte können auch für die Anpassungsqualifizierung genutzt werden. Die Grundlage hierfür ist der Bescheid der IHK FOSA sowie der durch die IHK Berlin erstellte Qualifizierungsplan für das jeweilig geprüfte Berufsbild. Nach erfolgreicher Absolvierung der im Qualifizierungsplan festgelegten Inhalte wird dies inklusive der zu absolvierenden Praxiszeiten durch den Bildungsträger bescheinigt.

Die Vereinbarung zur Verfahrensregelung für die Zulassung zur Externenprüfung bei modularen Nachqualifizierungsmaßnahmen vom 31.03.2014 tritt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung außer Kraft.

Berlin, 11.10.2023



IHK Berlin



SANQ e. V.

